

hierfür auch den Leiter des fachlich für die materielle Versorgung verantwortlichen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebes bevollmächtigen.

## § 4

(1) Zur planmäßigen Organisation der wechselseitigen materiellen Beziehungen der Betriebe verschiedener Industriezweige sind für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die auf Grund der Besonderheiten der Konstruktion, Technologie und Produktion eine langfristige Fertigung erfordern, grundsätzlich zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung Globalvereinbarungen bzw. Global Verträge bis zum 30. Juni des laufenden für das übernächste Planjahr abzuschließen.

(2) In diesen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen sind das weitere Verfahren und die Termine für die zwischen den Bedarfsträgern und Lieferanten abzuschließenden vorbereitenden Verträge zu regeln. Die Lieferanten haben die sich aus den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen ergebenden Anteile in die jeweiligen Lieferplanvorschläge aufzunehmen.

## Abschnitt II

## Kontingentierte Materialien

## § 5

Für die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

(1) Die Kontingenträger bzw. Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, dem Staatlichen Kontor auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger auf Vordruck M 22 (1720) bekanntzugeben.

(2) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven, die in einer volkswirtschaftlich vertretbaren Höhe zu halten sind, so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn im Besitz der gültigen Kontingente sind.

(3) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben.

(4) Bei Überschreitung der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 ist das Staatliche Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

## § 7

Das Staatliche Kontor verfügt im Auftrage der Staatlichen Plankommission über die operative Reserve aller kontingentierten Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie mit Ausnahme von Stahlkonstruktionen (Planposition 21 71 000). Forderungen von zusätzlichen Kontingenten sind über die Kontingenträger, in besonders vereinbarten Ausnahmefällen über die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission, an das Staatliche Kontor zu richten. Für Stahlkonstruktionen ist hierfür die WB Stahlbau, Leipzig, zuständig. §

## § 8

Für Nickel-Anoden der Planposition 26 25 300 sind durch die Bedarfsträger, die den Kontingenträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind, keine Kontingente

beizubringen. Die Lieferung erfolgt auf Grund eingereicherter Bestellungen nur durch die DHZ Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik, Niederlassung Leipzig. Das gleiche gilt für Drahtgewebe aus Buntmetall (Planpositionen 26 13 271 bis 26 13 274), die nur bei der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Leipzig, Fachgebiet Drahtgewebe, zu beziehen sind.

## § 9

(1) Bei Bestellungen von kontingentierten Materialien haben die Bedarfsträger, mit Ausnahme der im § 8 getroffenen Regelung, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

(2) Die Erklärung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) Bedarfsträger dürfen kontingentierte Materialien aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf ohne gültige Kontingentabdeckung wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin nach der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) strafrechtlich verfolgt.

## Abschnitt III

## Aufgaben der Bedarfsträger und Produktionsbetriebe

## § 10

(1) Alle Direktbezieher, Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe und Lieferanten sind verpflichtet, über ihren Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr grundsätzlich bis spätestens 30. April des vorhergehenden Planjahres vorbereitende Verträge abzuschließen.

(2) Der gesamte Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr, die im Handelssortiment des Produktionsmittel-Großhandels liegen, ist von den Direktbeziehern, mit Ausnahme der Verbraucher des Kontingenträgers 7700/1, dem fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb (s. Anlage 3) bis spätestens 31. März des vorhergehenden Planjahres zu übergeben, sofern hierfür nicht spezielle Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe zuständig sind. Dieser Bedarf bildet die Grundlage für die gemäß Abs. 1 abzuschließenden vorbereitenden Verträge.

(3) Die Anmeldung des Bedarfs gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt formlos und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung des Kontingenträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Sortiments- und Qualitätsangaben,
- d) *Bedarfsmenge,*
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufgliederung,
- g) gewünschter Liefertermin,
- h) gewünschter Lieferbetrieb und
- i) gegebenenfalls Verwendungszweck.